

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrats
3003 Bern

Per E-Mail: wirtschaft@bafu.admin.ch

Liestal, 8. Februar 2022
46671

20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken. Teilrevision Umweltschutzgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken». Die Teilrevision umfasst verschiedene Änderungen, welche der Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz dienen sollen. Sie finden nachstehend unsere generellen und spezifischen Bemerkungen sowie detaillierte Rückmeldungen mit Anträgen zu den einzelnen, vorgesehenen Änderungen.

1. Generelle Bemerkungen

Die Schweiz verfügt über eine gut ausgebaute und leistungsfähige Abfallwirtschaft. Von der Abfallbehandlung gehen heute kaum mehr Umweltbelastungen aus. Allerdings ist die Schweizer Abfallwirtschaft in weiten Bereichen nach wie vor in erheblichem Ausmass auf die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen ausgerichtet. Die Verwertung von Abfällen und insbesondere die Rückführung von Ressourcen in den Stoffkreislauf geniessen noch nicht den notwendigen Stellenwert. Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft muss die heutige, entsorgungsorientierte Abfallwirtschaft in eine nachhaltige Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft transformiert werden. Die Schweiz trägt dabei als rohstoffarmes Land mit ausgeprägtem Konsumverhalten und hohem Abfallaufkommen eine besondere Verantwortung. Aufgrund der traditionellen Stärken der Schweiz in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Innovation verfügt die Schweiz über eine gute Ausgangslage zur erfolgreichen Umsetzung der notwendigen Transformation der Abfallwirtschaft. Die Schweiz kann und soll dabei auch in einem internationalen Kontext eine führende Rolle übernehmen. Es gilt dabei auch zu bedenken, dass der Wirtschaftsbereich der Umweltechnologien stark wächst und wirtschaftliche Möglichkeiten für Schweizer Unternehmen bietet.

Für die Schweiz sind die vorgeschlagenen Änderungen des USG aber auch zentral um im europäischen und internationalen Kontext weiter innovativ und wettbewerbsfähig zu sein und auch zu bleiben. Seitens der Europäischen Union (EU) wird prognostiziert, dass im EU-Raum durch die Schaffung eines Rahmens für nachhaltige Produkte bis 2030 etwa 700'000 neue Arbeitsplätze entstehen werden und das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um 0,5 % gesteigert wird. Ausserdem sind für Unternehmen wirtschaftliche Vorteile zu erwarten, da im verarbeitenden Gewerbe etwa 40 % der Ausgaben auf Rohstoffe entfallen. Von diesen positiven, wirtschaftlichen Effekten muss auch die Schweiz profitieren können. Die Schweiz muss diesen Wandel entschieden mitgestalten, um langfristige Lösungen für zentrale Entsorgungs- und Ressourcenfragen zu entwickeln.

Die Abfallwirtschaft zeichnet sich in vielen Fällen durch eine regionale Wertschöpfungskette aus. Dies beinhaltet für die Schweiz die Chance, die durch die Innovationen im Rahmen des Ausbaus der Kreislaufwirtschaft entstehende Wertschöpfung im Inland zu behalten und den «Schweizer Abfall» in der Schweiz zu «Schweizer Wertstoffen» aufzubereiten. Dies speziell auch vor dem Hintergrund, dass die Schweiz über wenige Rohstoffe verfügt.

Vor dem Hintergrund dieser einleitenden Anmerkungen begrüsst der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Stossrichtung der Teilrevision des Umweltschutzgesetzes «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken». Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gibt aber zu bedenken, dass der Vollzug im Rahmen der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen der zuständigen Vollzugsbehörden möglich sein muss. Um dies zu gewährleisten, müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche zu einer Intensivierung der Kreislaufwirtschaft führen, ohne dabei zu stark auf «command-and-control» Mechanismen zu setzen.

2. Spezifische Bemerkungen zu Bauabfällen und zu Deponien

Der Kanton Basel-Landschaft legt gegenwärtig einen speziellen Schwerpunkt auf die Bauabfälle und auf die Etablierung des Baustoffkreislaufs. Das «Bauwerk Regio Basel», bestehend aus Gebäuden, Infrastrukturbauwerken und Anlagen, wird permanent erneuert, umgebaut, verdichtet und erweitert. Dabei fallen Bauabfälle an und es werden Baustoffe benötigt. Bauabfälle machen den mengenmässig weitaus bedeutendsten Abfallstrom in der Region und auch in der Schweiz aus. Trotz des erheblichen Verwertungspotenzials von Bauabfällen gelangen im Kanton Basel-Landschaft jährlich grosse Mengen an Bauabfällen aus der Region – rund eine Million Tonnen – auf Deponien. Im Gegenzug werden noch zu wenig Bauabfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen aufbereitet und wieder als Rohstoffe in den Baustoffkreislauf zurückgeführt. Aufgrund der heutigen Praxis gehen wertvolle mineralische Ressourcen verloren, das Potenzial zur regionalen Wertschöpfung (Aufbereitung von Bauabfällen) wird nicht ausgeschöpft und knapper Deponieraum wird nicht haushälterisch verfüllt. In Konsequenz ist der Deponieraumbedarf (zu) hoch. Im Gegenzug ist aber die Akzeptanz von zusätzlichen Deponien in der Bevölkerung gering. Dies führt zu Engpässen betreffend Deponieraum, gefährdet die Entsorgungssicherheit der Region und kann die Standortattraktivität negativ beeinflussen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die aktuelle Situation im Kanton Basel-Landschaft sowie der Umgang mit Bauabfällen nicht zukunftsfähig sind und korrigierende Massnahmen umgesetzt werden müssen. Die Gründe für die aktuelle Situation sind vielfältig: Deponieraum im Kanton wird teilweise zu günstigen Gebühren angeboten, die Preise für Primärrohstoffe (insbesondere Kies) aus dem grenznahen Ausland sind tief, die Aufbereitung von Bauabfällen zu hochwertigen Recycling-Baustoffen ist anspruchsvoll und aufwändig, Recycling-Baustoffe kämpfen gegen Vorbehalte, die Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht etabliert und die rechtlichen Vorgaben betreffend nachhaltiges Bauen und sorgsamer Umgang mit Ressourcen werden noch zu wenig konsequent umgesetzt.

Zur Überwindung der erkannten Defizite hat der Kanton Basel-Landschaft ein Massnahmenpaket entwickelt, welches einen Beitrag zur Schaffung von Rahmenbedingungen zur Etablierung eines optimierten Baustoffkreislaufs im Kanton leisten wird. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Einführung einer generellen Rückbaubewilligung im Kanton, die Einführung einer kantonalen Deponieabgabe auf Deponien vom Typ A und B, die Selbstverpflichtung (inkl. Monitoring) des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau sowie den Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) als Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs. Teil dieses Pakets sind somit auch Massnahmen, welche sich auch in der aktuellen Vorlage zur Revision des USG finden.

Deponien stellen einen massiven und dauerhaften Eingriff in die Landschaft dar. Somit ist ein schonender Umgang mit dem verfügbaren Deponieraum angezeigt. Speziell bei grossen Deponien sind die Gesamtkosten pro Kubikmeter Deponieraum bzw. pro Tonne abgelagerte Abfälle tief und demzufolge können auch tiefe Deponiegebühren angeboten werden. Zudem muss festgehalten werden, dass die Abfallwirtschaft generell sehr preissensitiv ist. Dies hat über die letzten Jahre dazu geführt, dass teilweise auch verwertbare mineralische Bauabfälle aus wirtschaftlichen Gründen deponiert worden sind. Tiefe Deponiegebühren führen zudem dazu, dass keine Anreize für Investitionen in Aufbereitungs- und Behandlungsanlagen für Bauabfälle bestehen. Um die beschriebenen Fehlentwicklungen beziehungsweise die vorhandenen Fehlanreize zu korrigieren, muss dem Deponieraum deshalb künftig ein angemessener Preis zugeordnet werden. Damit werden die Recycling-Kreisläufe wirtschaftlich konkurrenzfähig, verwertbare Bauabfälle können zu Recycling-Baustoffen aufbereitet werden und wertvoller Deponieraum wird geschont. Dazu ist jedoch eine einfache, ökonomische Massnahme erforderlich. Die kantonale Verwaltung arbeitet gegenwärtig an einer Vorlage zur Einführung einer kantonalen Deponieabgabe. Es ist aber unbestritten, dass eine nationale Regelung in Bezug auf die Wirksamkeit und auch betreffend Vollzug viele Vorteile hätte.

Antrag

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beantragt, dass der Vorschlag der Subkommission vom 17. Mai 2021 «Prüfung einer Lenkungsabgabe auf Deponien» im Rahmen der aktuellen Vorlage berücksichtigt wird, und eine nationale Lenkungsabgabe bei Deponien im USG festgeschrieben wird.

3. Anträge und Anmerkungen im Einzelnen

Im Folgenden werden zu einigen neuen Detail-Bestimmungen begründete Änderungsanträge und Kommentare formuliert.

3.1. Kommentare zu den Änderungen am Bundesgesetz über den Umweltschutz

Artikel 7 Absatz 6^{bis}

Dieser neue Absatz ist sprachlich ein schwieriges Konstrukt und nur schwer verständlich. Der Begriff «Vorbereitung zur Wiederverwendung» als Behandlungsmethode für einen Abfall ist nicht eindeutig und lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu.

Antrag

Eine sprachliche Präzisierung, welche diesen Spielraum verringert, ist notwendig.

Artikel 10 h

Grundsätzlich ist der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft der Meinung, dass die Neueinführung des Artikels 10 h ein wichtiger und wegweisender Schritt ist. Die Mehrheitsentscheidungen der Absätze 1 bis 3 werden dabei favorisiert.

Antrag

In Absatz 1 ist die Ausformulierung der Thematik, bezogen auf die Komplexität, zu wenig prägnant. Im Detail wird der Antrag gestellt, dass dieser Artikel die Herausforderungen, die Massnahmen und die Ziele griffiger und prägnanter beschreiben muss. Die Umschreibung «sorgen» ist im Kontext der Schonung der natürlichen Ressourcen ein zu weit gefasster Begriff, als dass er zu konkreten Massnahmen im Sinne einer Verordnung führen wird. Auch die Begriffe «natürliche Ressourcen» und «Umweltbelastung» sollten z. B. in Artikel 7 USG detailliert definiert werden.

Artikel 30 a Buchstabe a

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sieht in der Möglichkeit einer Unterstellung zur Kostenpflicht von Einweg-Produkten ein wirksames Instrument zu deren Verminderung. Eine differenzierte, fallweise Betrachtung erscheint jedoch nötig. Der Vorschlag der Minderheit Suter, Bäumle et al. wird daher durchweg als positiv wahrgenommen.

Antrag

Es wird daher der Antrag gestellt, die Minderheitenvariante von Suter, Bäumle, et al. ins USG zu übernehmen.

Artikel 30 b Absatz 2 Buchstabe c

Der Neueinführung eines solchen Artikels steht der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sehr wohlwollend gegenüber, da dies gerade bei den Rohstoffen die der Kompostierung aus dem Grosshandelsbereich, der Nahrungsmittelindustrie oder dem Gastronomiebereich zugeführt werden, zu einer Reduktion von Verpackungsresten führen wird. Die Einführung wird darüber hinaus einen positiven Effekt auf die Akzeptanz des wertvollen Rohstoffes «Kompost» in der Landwirtschaft haben, da Verpackungsreste aktuell zu einer zögerlichen Haltung bei der Verwendung von Kompost führen. Die Minimierung oder die gänzliche Eliminierung von Verpackungsresten wird dem Einsatz von Kompost in der Landwirtschaft zu einem positiveren Image verhelfen.

Antrag

Der Buchstabe c lässt Spielraum zu, ob Produkt und Verpackung nach dem Entpackungsprozess getrennt werden müssen. Es muss eine Präzisierung erfolgen, um eine Reduzierung von Verpackungsresten effektiv durchsetzen zu können. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

«unverkaufte Produkte zu entpacken und Inhalt und Verpackungsmaterial separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Produkte und kompostierbare Verpackungen»

Bemerkung

Fachlich weisen wir darauf hin, dass der Begriff «kompostierbar» sehr heterogene Materialien und Eigenschaften umfasst. Unter anderem könnten hier Materialien Verwendung finden, die nur unter Laborbedingungen, jedoch nicht unter realen Bedingungen zu 100 % in Kompostieranlagen kompostierbar sind. Hier wäre eine Präzisierung im Hinblick auf Materia-

lien nötig, die in den aktuell betriebenen Kompostieranlagen komplett zersetzt werden können. Gegebenenfalls könnte man den Begriff «kompostierbar» in Artikel 7 USG genauer definieren.

Artikel 30 d

Absatz 1

Bezüglich der Änderung in Absatz 1 präferieren wir den Vorschlag der Mehrheit.

Antrag

Es sollte ein Passus in Absatz 1 integriert werden, der es ermöglicht auf Verordnungsebene Ausnahmen zulassen zu können.

Absatz 2

Die Aufzählung einzelner Fraktionen und Materialien macht die generelle Verwertungspflicht zum Teil obsolet, da man sich darauf berufen könnte, nur die speziell aufgezählten Materialien verwerten zu müssen. Würde man die Liste streichen, würde das Gebot zur stofflichen Verwertung grundsätzlich für alle Materialien gelten. Darüber hinaus ist die Aufzählung die Abbildung des IST-Zustandes aus anderen Verordnungen (z. B. VVEA).

Antrag

Die Aufzählung der Materialien in Absatz 2 sehen wir kritisch und beantragen eine Streichung.

Absatz 3

Die Präzisierung der Verwertungskaskade in Absatz 3 wird als Präzisierung wahrgenommen, die im Rahmen einer Verordnung geregelt werden sollte.

Antrag

Es wird der Antrag gestellt, die Präzisierung der Verwertungskaskade hier zu streichen und diese in einer Verordnung zu regeln.

Absatz 4

Die Streichung von Absatz 4, welcher die Meinung einer Minderheit widerspiegelt, wird nicht durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft geteilt. Der Artikel muss erhalten bleiben, da es sich um ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft handelt.

Antrag

Es wird der Antrag gestellt, Absatz 4 so im Gesetzestext zu belassen.

Artikel 31 b

Absatz 3 zweiter Satz und Absatz 4

Es herrscht die Meinung vor, dass eine weitere Lockerung des Entsorgungsmonopols zu einer gesamthaften Erhöhung der Entsorgungspreise der Siedlungsabfälle führen würde, da für die Gemeinden die Einnahmen aus den Wertstofffraktionen wegfallen. Diese Ausfälle würden dann mittels höherer Entgelte auf die Bürger umgeschlagen.

Falls sich im Gegenzug das Sammeln einzelner Wertstofffraktionen durch private Anbieter aufgrund der geänderten Marktsituation wirtschaftlich nicht mehr rechnet, würden die Sammlungen

schnell wieder eingestellt und die Gemeinden müssten die Kosten tragen. Auch die Entsorgungssicherheit, welche die Kantone gewährleisten müssen, wäre durch die Durchsetzung des Passus gefährdet.

Eine Alternativ sehen wir dahingehend, dass eine kostenlose Sammlung oder eine kostenlose Rücknahme von Abfällen an den Verkaufsstellen, so wie es von einigen Filialisten bereits angeboten wird, durchgeführt werden darf. Dies würde die Kreislaufwirtschaft fördern, jedoch nicht in das Entsorgungsmonopol eingreifen.

Antrag

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stimmt der Aufnahme der Änderungen in Absatz 3 und der Einführung von Absatz 4 nicht zu. Es wird eine Streichung bzw. eine Umformulierung hinsichtlich der Möglichkeit einer kostenlosen Sammlung oder der kostenlosen Rücknahme an Verkaufsstellen beantragt, sofern diese nicht der kantonalen Abfallplanung widerspricht. Dies betrifft alle Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen. Der Bundesrat legt dabei die Anforderungen an die freiwillige Rücknahme und die stoffliche Verwertung fest.

Absatz 5

Die Wichtigkeit von Absatz 5 wird geteilt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist klar für die Einführung. Die Aufzählung von einzelnen Abfallfraktionen ist jedoch hinderlich. Des Weiteren regen wir an, den Begriff «littering» in Absatz 5 zu integrieren. Obschon es sich um einen Begriff des englischen Sprachraums handelt, ist dieser gesellschaftlich etabliert. Ein weiterer Vorteil der Nutzung des Begriffs «littering» ist, dass er die Thematik von Absatz 5 klar verständlich in einem Wort auf den Punkt bringt.

Antrag

Es wird der Antrag gestellt die Einzelfraktionen, die in Artikel 5 aufgeführt werden, im Gesetzestext zu streichen und diese falls nötig in einer Verordnung näher zu spezifizieren. Des Weiteren wird beantragt in Absatz 5, den gesellschaftlich etablierten Begriff «littering» zu verwenden. Dieser müsste vorher in Artikel 7 USG definiert werden.

Artikel 32 a^{bis} Absatz 1 und Absatz 1^{bis} bis inklusive Artikel 32 a^{septies}

Grundsätzlich wird den Änderungen in den Artikels 32 a^{bis} bis a^{septies} zugestimmt und diese als sinnvoll erachtet.

Antrag

Bezüglich der angedachten Vollzugspraxis wird es, aufgrund der internationalen Tragweite, als zwingend notwendig angesehen, dass der Bund den Vollzug übernimmt und dieser nicht auf die Kantone ausgelagert wird.

Artikel 35 i

Die Aufnahme des Artikels 35 i wird als zentral und wichtig angesehen. Er stärkt in Anlehnung an die Änderungen auf europäischer Ebene die Zukunftsfähigkeit des Schweizer Binnenmarktes und nimmt eine klare Haltung gegenüber qualitativ minderwertigen und kurzlebigen Produkten ein. Die Schweiz steht seit jeher für qualitative, hochwertige Produkte, was durch einen gestärkten und einheitlichen Vollzug dieses Artikels einmal mehr zum Ausdruck kommen muss. Eine kann-Formulierung wird als zu wenig strickt angesehen. Demgegenüber herrscht die Meinung vor, dass eine

muss-Formulierung in diesem Themenbereich nicht umsetzbar wäre. Durch eine Änderung der Formulierung sollte daher eine Verschärfung erreicht werden, ohne einen Zwang formulieren zu müssen.

Antrag

Vor dem Hintergrund, dass dieses Thema eine zentrale Rolle bei der Entkopplung von Konsum und Ressourcenverbrauch spielt, stellen wir den Antrag, durch die Integration einer geänderten Formulierung eine Verschärfung zu erreichen, ohne einen Zwang zu formulieren. Die Einführung von Art. 35 i wird mit folgender Präzisierung unterstützt:

¹ Der Bundesrat stellt nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen insbesondere über:

a. ...

Artikel 35 j

Absatz 1

Die Transformation der Schweizer Abfallwirtschaft hin zu einer modernen und zukunftsfähigen Branche voller Innovationen und zukunftsweisender Technologien wird insbesondere im Baubereich nicht durch freiwillige Massnahmen entstehen.

Hinweis

Aufgrund der grossen Stoffumsätze, dem knappen Deponieraum und dem immer noch geringen Anteil rezyklierter Bauabfälle kommt der Förderung der Verwertung von Baustoffen eine grosse nationale Bedeutung zu. Im Hinblick auf eine national einheitliche und effektive Stossrichtung zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft im Baustoffbereich, regt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft an dieser Stelle an, den Vorschlag aus der «Prüfung einer Lenkungsabgabe auf Deponien» vom 17. Mai 2021 in diese USG-Revision zu integrieren.

Antrag

Es wird beantragt die Freiwilligkeit der Formulierung aus Absatz 1 in einen starken Gesetzestext abzuändern, der durch eine «MUSS»-Formulierung den Wandel der Branche vorschreibt. Die Geschwindigkeit und die Tiefe der Veränderungen wäre dann auf Verordnungsebene zu präzisieren.

Darüber hinaus wird beantragt eine wirtschaftliche Lenkungsabgabe für die Deponierung von Wertstoffen auf nationaler Ebene gemäss des oben genannten Vorschlages im USG zu verankern.

Buchstabe c

Hinweis

Im Hinblick auf die Trennbarkeit von Materialien machen wir auf die Herausforderungen bei der Rezyklierbarkeit von Verbundprodukten wie beispielsweise Sandwichplatten (z. B. PU-Schaum verklebt mit Metallplatten) oder Plattenwerkstoffen aus Gips-Holz-Gemischen (z. B. Fermacell) aufmerksam. Diese Werkstoffe sind in der Herstellung und Verarbeitung einfach zu handhaben, stellen den Recyclingprozess aufgrund der erheblichen Probleme bzw. der unmöglichen Trennung der unterschiedlichen Materialbestandteile vor grosse Herausforderungen.

Vorschlag der Minderheit Bourgeois et al.

Die vorgeschlagenen Ausnahmen im Hinblick auf einzelne Bauwerksarten werden nicht im Gesetz gesehen, sondern falls dies überhaupt notwendig wäre, in einer Verordnung zu regeln.

Antrag

Der Antrag der Minderheit Bourgeois et al. wird abgelehnt.

Absatz 2

Es ist zwar richtig, dass der Bund die Vorbildfunktion aktuell bereits wahrnimmt, jedoch wird die Notwendigkeit gesehen, dies auch für die Zukunft zu verankern.

Antrag

Dieser Artikel ist notwendig und sollte keinesfalls gestrichen werden.

Absatz 3

Hinweis

Falls die Einführung eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken angedacht ist, so wäre es wünschenswert, dass dieser von nationaler Ebene ausgeht. Verschiedene kantonale Lösungen wären hierbei das falsche Signal und würde das Ziel verfehlen.

Artikel 41 Absatz 1

Keine Anmerkungen.

Artikel 41 a Absatz 4

Grundsätzlich wird die Einführung dieses Passus befürwortet. Es wird jedoch auf die Notwendigkeit einheitlicher Standards der Vergleichbarkeit der «Wirkung zum Schutz der Umwelt» aufmerksam gemacht, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Antrag

Wir beantragen Präzisierungen hinsichtlich der Festschreibung einheitlicher Standards der «Wirkung zum Schutz der Umwelt» auf Verordnungsebene.

Artikel 48 a

Keine Anmerkungen.

Artikel 49 Absatz 1 und 3

Keine Anmerkungen.

Artikel 49 a

Bezüglich der Förderungen von Plattformen wird darauf hingewiesen, dass auch bereits bestehende, gut etablierte Plattformen weiter gefördert werden sollten. Auch kommt dem Bund als Multiplikator eine entscheidende Rolle bei der Initialisierung und den Erfolgsaussichten von Plattformen zu.

Antrag

Es wird eine Präzisierung hinsichtlich der Weiterförderung bereits etablierter Plattformen beantragt.

Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe s

Keine Anmerkungen.

Artikel 61

Absatz 1 Buchstabe i und j

Keine Anmerkungen.

Absatz 4

Im Sinne einer nationalen Regelung und einer Vereinheitlichung wird diese Anpassung begrüsst.

3.2. Kommentare zu den Änderungen am Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

Artikel 30 Absatz 4

Keine Anmerkungen.

3.3. Kommentare zu den Änderungen am Mehrwertsteuergesetz

Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 12

Wie dies bereits der Bericht der Subkommission «Privilegierungen bei der Mehrwertsteuer auf rückgewonnene Baustoffe und gebrauchte Bauteile» vom 17. Mai 2021 erläutert, wird eine Mehrwertsteuerbefreiung für Recyclingbaustoffe nicht als das richtige Mittel angesehen, um den Einsatz dieser Produkte zu fördern. Die Wirkung der Massnahme ist in Anbetracht des hohen administrativen Mehraufwandes bescheiden.

Anstelle dieser Änderung sollte vielmehr der Recyclingprozess von Baumaterialien durch andere Anreize schweizweit signifikant an wirtschaftlicher Attraktivität gewinnen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist der Meinung, dass eine wirtschaftliche Lenkungsabgabe für die Deponierung von Wertstoffen auf nationaler Ebene einen starken und nachhaltigen Aufschwung des Baustoffrecyclings initiieren würde.

Antrag

Es wird der Antrag gestellt, den Artikel zu streichen und anstatt dessen eine wirtschaftliche Lenkungsabgabe für die Deponierung von Wertstoffen auf nationaler Ebene im USG zu verankern.

3.4. Kommentare zu den Änderungen am Energiegesetz

Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe e

Antrag

Die Einführung von Grenzwerten für graue Energie bei Neubauten wird befürwortet, da dies besonders in der Klimawandeldebatte vermehrt eine Rolle spielen muss. Der Vorschlag der Streichung durch die Minderheit wird abgelehnt.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen im weiteren Prozess zu berücksichtigen

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin